

Neues Genehmigungsrecht für Oberflächenbehandlungsanlagen

Das Artikelgesetz und seine Folgen für die Galvanotechnik

Von Nikolaus Steiner, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Essen

Eine aktuelle Gesetzesnovelle erregt die Gemüter. Gemeint ist das so genannte *Artikelgesetz*, das am 3. August 2001 in Kraft getreten ist. Der vollständige Titel des Gesetzespaketes, mit dem über zwanzig Umweltgesetze und Rechtsverordnungen z.T. ganz erheblich geändert werden, lautet: *Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz* [1]. Schwerpunkte des Änderungsgesetzes sind die Neuregelung der Umweltverträglichkeitsprüfung und die Neugestaltung des Zulassungsrechts für Industrieanlagen. Für zahlreiche Arten von Vorhaben wird erstmals eine immissionschutzrechtliche Genehmigungspflicht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit eingeführt. Auch wird der Zugang der Bürger zu Umweltinformationen erleichtert. Darüber hinaus werden Voraussetzungen dafür geschaffen, um Unternehmen, die sich an dem EG-Umweltmanagement-System ÖKO-Audit beteiligen, künftig u. a. bei der behördlichen Überwachung zu entlasten.

Für galvanische Beschichtungsanlagen sind vor allem die Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (*BImSchG*), der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (*4. BImSchV*) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (*UVPG*) von Bedeutung. In diesem Zusammenhang fragen sich Anlagenbetreiber, welche Auswirkungen das Artikelgesetz hat auf

- Errichtung und Betrieb einer Neuanlage,
- auf den aktuellen Betrieb und
- auf künftige Änderungen und Erweiterungen.

1 Genehmigungs- und Anzeigepflichten nach dem *BImSchG*

Durch die Gesetzesänderung ist die Anzahl der genehmigungspflichtigen Anlagen erheblich erweitert worden. Dies gilt auch für den galvanischen

Bereich. In diesem Bereich waren schon bisher nach den Ziffern 3.9 und 3.10 des Anhangs der *4. BImSchV* genehmigungspflichtig:

- Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen aus Blei, Zinn oder Zink oder ihren Legierungen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern ab einer Leistung von 500 kg Rohgutdurchsatz je Stunde;
- Anlagen zur Oberflächenbehandlung durch Flamm- oder Lichtbogenspritzen mit einem Durchsatz an Blei, Zinn, Zink, Nickel, Kobalt oder ihren Legierungen ab 2 kg je Stunde;
- Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure.

1.1 Neuer Anlagentyp

Durch Aufnahme einer neuen Ziffer 10 in den Anhang der *4. BImSchV* wurde der Kreis der genehmigungspflichtigen Oberflächenbehandlungsanlagen um folgenden Anlagentyp erweitert:

Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr.

Unterhalb des Schwellenwertes von 30 m³ bleibt die Anlage genehmigungsfrei. In diesem Fall muss allerdings wie bisher auch schon eine Genehmigung nach dem jeweiligen Landeswasserrecht für die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage und für die Indirekteinleitung der betrieblichen Abwässer in die öffentliche Kanalisation beantragt werden.

Fraglich ist in diesem Zusammenhang, was unter dem Begriff des *Wirkbades* zu verstehen ist. Laut Gesetzesbegründung [1] sind in Anlehnung an den europäischen Begriff *Wirkbad* alle vor- und nachgeschalteten Prozessbäder zu verstehen, in denen eine gezielte chemische oder elektrolytische (elektrochemische) Reaktion mit der Oberfläche von

Metallen oder Kunststoffen stattfindet, wie z.B. beim Beizen, Phosphatieren, Beschichten und Passivieren. Das *Passivieren* zählt demnach ausdrücklich zu den genehmigungspflichtigen Tätigkeiten, was bisher umstritten war.

Bei der Prüfung, ob der Schwellenwert von 30 m³ überschritten wird, sind die Volumina mehrerer Wirkbäder bzw. Beschichtungsautomaten zu addieren. Dies folgt aus § 1 Abs. 3 der 4. *BImSchV*. Danach handelt es sich nämlich um eine gemeinsame Anlage, wenn mehrere Anlagen bzw. Anlagenteile in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen. Ein solcher Zusammenhang wird nach dem Gesetz unterstellt, wenn die Anlagen auf demselben Betriebsgelände liegen, mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind und einem vergleichbaren technischen Zweck dienen.

1.2 Errichtung und Betrieb einer Neuanlage

Die erstmalige Errichtung und der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage, d.h. einer Anlage, die im Anhang der 4. *BImSchV* aufgeführt ist, bedarf einer Genehmigung gemäß § 4 *BImSchG*. Für Anlagen der Spalte 1 (*Tab. 1*) der 4. *BImSchV* muss ein großes Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und für Anlagen der Spalte 2 (*Tab. 1*) ein vereinfachtes Verfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden.

1.3 Bestehende Anlagen

Altanlagen, deren Wirkbäder ein Volumen von mehr als 30 m³ haben, gelten nun zwar als genehmigungsbedürftige Anlagen. Dies bedeutet aber nicht, dass bestehende Anlagen nachträglich genehmigt werden müssten. Insoweit genießen Altanlagen Bestandsschutz. Allerdings ist der Anlagenbetreiber gemäß § 67 Abs. 2 *BImSchG* dazu verpflichtet, der zuständigen Überwachungsbehörde innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach Inkrafttreten der gesetzlichen Änderung, d.h. spätestens bis zum **3. November 2001** anzuzeigen, dass er nunmehr eine nach dem *BImSchG* genehmigungspflichtige Anlage betreibt. Des weiteren muss der Anlagenbetreiber innerhalb eines weiteren Zeitraumes von zwei Monaten nach Erstattung der Anzeige, also spätestens bis zum **3. Januar 2002** Unterlagen im Sinne von § 10 Abs. 1 *BImSchG* über Art, Lage, Umfang und Betriebsweise der Anlage im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes vorlegen. Eine formlose Anzeige könnte wie folgt lauten:

*An die zuständige Behörde
 Sehr geehrte Damen und Herren,
 nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz zeigen wir hiermit gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG an, dass wir eine Anlage zur Oberflächenbehandlung von*

Tab. 1: Einteilung der Anlagen nach den Vorgaben der 4. BImSchV

Nr.	Spalte 1	Spalte 2
3.9	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern mit einer Verarbeitungsleistung von zwei Tonnen Rohgut oder mehr je Stunde	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten a) auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern mit einer Verarbeitungsleistung von 500 Kilogramm bis weniger als 2 t Rohgut/h, ausgenommen Anlagen zum kontinuierlichen Verzinken nach dem Sendzimirverfahren, oder b) auf Metall- oder Kunststoffoberflächen durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen mit einem Durchsatz an Blei, Zinn, Zink, Nickel, Kobalt oder ihren Legierungen von zwei Kilogramm oder mehr je Stunde
3.10	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure mit einem Volumen der Wirkbäder von 1 Kubikmeter bis weniger als 30 Kubikmeter

Metallen betreiben, die unter die neugefasste Ziffer 3.10, Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV fällt. Wir werden Ihnen innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten die erforderlichen Unterlagen über Art, Lage, Umfang und Betriebsweise unserer Anlage im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes vorlegen und bitten Sie um Mitteilung, welche Unterlagen Sie im Einzelnen benötigen.

1.4 Künftige Anlagenänderungen und -erweiterungen

Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage müssen nach dem BImSchG entweder angezeigt oder genehmigt werden. Darüber hinaus kommt gegebenenfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung in Betracht.

Das BImSchG unterscheidet zunächst zwischen unwesentlichen Änderungen einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die gemäß § 15 BImSchG lediglich angezeigt werden müssen, und einer wesentlichen Änderung, für die gemäß § 16 BImSchG eine Änderungsgenehmigung beantragt werden muss. Nach der gesetzlichen Definition liegt dann eine wesentliche Änderung vor, wenn durch die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hervorgerufen werden können. Bereits die Möglichkeit nachteiliger Auswirkungen reicht aus, um die Änderung als wesentlich einzustufen. Beispiele für eine wesentliche Änderung sind Mengenerweiterungen, Veränderung der chemischen Zusammensetzung der Wirkbäder, Änderungen der Abwasserbehandlungsanlage etc. Ob nur eine unwesentliche oder eine wesentliche Änderung vorliegt, muss in jedem Einzelfall eingehend geprüft werden.

Bei unwesentlichen Änderungen muss eine schriftliche Anzeige an die zuständige Überwachungsbehörde vor Beginn der Änderung gerichtet werden. Die Behörde prüft dann unverzüglich, d.h. spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige und der erforderlichen Unterlagen, ob die Änderung lediglich anzeigepflichtig oder genehmigungsbedürftig ist. Sobald die Überwachungsbehörde mitteilt, dass die Änderung keiner Genehmigung bedarf, oder wenn sich die Behörde innerhalb der Monatsfrist nicht äußert, darf die angezeigte Änderung vorgenommen werden.

Im Falle einer wesentlichen Änderung muss gemäß § 16 BImSchG eine Änderungsgenehmigung beantragt werden. Es empfiehlt sich, vor Einreichen eines Genehmigungsantrages das Genehmigungsverfahren, die beizubringenden Unterlagen und die Öffentlichkeitsbeteiligung mit der Behörde zu besprechen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie auf die Auslegung des Antrages und der Unterlagen verzichtet werden.

2 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)-Pflicht

Durch das Artikelgesetz ist auch die Anlage 1 des UVP-G, d.h. die Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben erheblich erweitert worden. Neu aufgenommen wurde die Ziff. 3.9.1, wonach Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr grundsätzlich der UVP-Pflicht unterliegen. Die UVP-Pflicht wirkt sich ebenfalls u.a. bei Änderungen einer Anlage aus.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil eines verwaltungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens und wird neben dem eigentlichen BImSchG-Genehmigungsverfahren durchgeführt. Die UVP-Pflicht umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Luft, Wasser, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkung. Je nachdem, um welchen Anlagentyp es sich handelt, muss entweder generell eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder zuvor eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung durchgeführt werden (Tab. 2).

Für Änderungen und Erweiterungen UVP-pflichtiger Vorhaben sieht der neugefasste § 3 e) UVP-G eine differenzierte Regelung vor. Sofern die Änderung oder Erweiterung für sich genommen den Schwellenwert der Anlage 1 zum UVP-G – z.B. 30 m³ Wirkbäder – erreicht, ist zunächst eine so genannte Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch die zuständige Behörde durchzuführen. Die Behörde prüft dann gemäß § 3 c) UVP-G, ob eine

Tab. 2: Arten der Prüfverfahren in Abhängigkeit vom Anlagentyp

Anlagenart	Generelle UVP-Pflicht	Allgemeine Vorprüfung	Standortbezogene Vorprüfung
Schmelzflüssige Bäder >100.000 t Rohgut/a	X		
Schmelzflüssige Bäder 2 t/h bis <100.000 t/a		X	
Schmelzflüssige Bäder 500/kg bis < 2 t Rohgut/h, ausgenommen Anlagen zum kontinuierlichen Verzinken nach dem Sendzimirverfahren			X
Oberflächenbehandlungsanlagen mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m ³ oder mehr		X	
Oberflächenbehandlungsanlagen mit einem Volumen der Wirkbäder von 1 m ³ bis weniger als 30 m ³ durch Beizen/Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure			X

Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Prüfkriterium ist, ob nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen von dem Vorhaben ausgehen können. Bei dieser Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Schließlich ist von Bedeutung, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, überschritten werden. Die Entscheidung darüber, ob das Vorhaben UVP-pflichtig ist oder nicht, hat die Behörde unverzüglich zu treffen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

Gelangt die Behörde im Rahmen der Vorprüfung zu der Entscheidung, dass eine UVP-Pflicht nicht besteht, so ist das Verfahren abgeschlossen. Andernfalls schließt sich hieran die eigentliche Umweltverträglichkeitsprüfung an, die unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchgeführt wird. Eine Verfahrensvereinfachung, wie sie § 16 Abs. 2 BImSchG vorsieht, ist nach dem UVPG nicht möglich, so dass die zuständige Behörde die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen der Erweiterung einer Anlage nach Maßgabe des § 9 UVPG anzuhören hat. Hiernach wird ein Vorhaben für vier Wochen öffentlich zur Einsicht für jedermann ausgelegt mit der Möglichkeit, Einwendungen zu erheben. Über

etwaige Einwendungen muss die Behörde entscheiden und ihre Entscheidung über die Zulässigkeit oder Ablehnung des Vorhabens öffentlich bekannt geben.

3 Übergangsvorschriften

Durch das Artikelgesetz ist auch § 5 BImSchG dahingehend geändert worden, dass die Grundpflichten des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Anlage erweitert worden sind. So muss beispielsweise künftig ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt gewährleistet werden. Auch müssen Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen nicht nur auf den Normalbetrieb sondern auch auf Betriebsstörungen und Unfälle unterhalb der Gefahrenschwelle bezogen werden.

In diesem Zusammenhang bestimmt der ebenfalls neugefasste § 67 Abs. 5 BImSchG, dass bei Altanlagen diese neuen Betreiberpflichten nicht sofort sondern innerhalb eines Übergangszeitraumes bis zum **30. Oktober 2005** zu erfüllen sind.

4 Verletzung von Anzeigepflichten und Genehmigungspflichten

Die Verletzung einer Anzeigepflicht stellt eine Ordnungswidrig dar und kann mit Bußgeldern geahndet werden.

Demgegenüber stellt das Betreiben einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem BImSchG ohne die erforderliche Genehmigung eine Straftat gemäß

§ 327 Abs. 2 Strafgesetzbuch (*StGB*) dar. Zum strafbaren Verhalten zählt auch das Ändern einer Anlage ohne die notwendige Änderungsgenehmigung gemäß § 16 *BImSchG*.

Angesichts der weitreichenden Folgen einer Anlagenänderung ist es in jedem Einzelfall empfehlenswert, die gesetzlichen Voraussetzungen eingehend dahingehend zu überprüfen, ob und welche Anzei-

gen oder Genehmigungsanträge gestellt werden müssen.

Literatur

[1] BGBl. I S. 1950 ff.

[2] BT-Drucksache 14/4599, S. 134

Kontakt:

RAN. Steiner, Huyssenallee 87, D-45128 Essen; Telefon: 02 01/82 16 30;
Fax: 02 01/8 21 63 63